



#dontsendit



Wann zählt ein Bild als „pornografisches“ Bild?



Das ist **nicht immer leicht** zu beantworten. Das Bild, das Video, der Sticker usw. muss einen **sexuellen Reiz** beim Betrachter auslösen. Die abgebildete Person muss dabei **nicht** zwangsläufig **komplett nackt** sein. **Strafbar** ist das Versenden solcher Bilder z. B., wenn darauf **Kinder oder Jugendliche dargestellt** werden. Bei der Bewertung kommt es jedoch immer auf den **Kontext** an, sodass der Einzelfall betrachtet werden muss.

Bei Unsicherheiten bezüglich des Alters oder der Einordnung raten wir Ihnen, eine Polizeidienststelle zu kontaktieren und das Material bei dem entsprechenden Provider (z.B. TikTok, Whatsapp, Snapchat) zu melden.

Strafrechtliche Folgen



Wer kinder- oder jugendpornografische Inhalte **herstellt, versendet, empfängt, weiterleitet** oder **speichert**, macht sich gemäß §§ 184b, c StGB strafbar.

- Bei **kinderpornografischen Delikten** droht eine **Freiheitsstrafe** von sechs Monaten bis maximal zehn Jahren.
- Bei **jugendpornografischen Delikten** kann die Strafe **Haft** bis zu drei Jahren oder eine **Geldstrafe** sein.
- Eine **Ausnahme** gibt es, wenn **jugendpornografische** Inhalte mit der Einwilligung des / der dargestellten Jugendlichen gefertigt werden, z.B. in einer Beziehung, und innerhalb einer sexuellen Partnerschaft zum persönlichen Gebrauch ausgetauscht werden.

Kinder sind **strafunmündig**.

Jugendliche können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Für sie richten sich die strafrechtlichen Konsequenzen nach dem **Jugendstrafrecht** (Geldauflage bis hin zu einer Freiheitsstrafe). Bei einer Verurteilung erfolgt ein **Eintrag in das Führungszeugnis**.

Ein Wegweiser zum Umgang mit kinder- / jugendpornografischen Inhalten im Internet

Hilfestellungen für Erwachsene
Stand: 02.07.2024

Kinder und Jugendliche schützen!



Indem Sie die Kinder und Jugendlichen **aufklären, verhindern** Sie die mögliche **Verbreitung von pornografischem Material** durch sie.

Klären Sie ebenfalls **über die strafrechtlichen und sozialen Folgen der Verbreitung von pornografischem Material** auf. Dazu zählen auch selbstgefertigte Nacktaufnahmen.

Sprechen Sie über **Privatsphäreinstellungen** am Handy:

- automatische Downloadfunktion von Dateien in Messenger-Diensten deaktivieren
- Beitritt zu Gruppenchats nur nach Zustimmung möglich

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet es vermutlich viel Überwindung, sich an Sie zu wenden. Daher: Hören Sie zu und unterstützen Sie die Betroffenen konstruktiv.

Altersgrenzen

Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren.

Jugendliche sind alle Personen ab 14 bis unter 18 Jahren.

Was wenn ...?



Wenn Sie **von einem Kind / Jugendlichen ein kinder- / jugendpornografisches Bild auf dessen Handy gezeigt bekommen**, welches der Person zuvor zugeschickt wurde, sollten Sie Folgendes beachten:

- Informieren Sie die Eltern des Kindes beziehungsweise Jugendlichen.
- Wer einer minderjährigen Person pornografische Inhalte schickt, macht sich zumeist strafbar.* Melden Sie den Vorfall gemeinsam bei der Polizei.
- Falls es sich bei der Datei um kinder- oder jugendpornografische Inhalte handelt, erklären Sie dem/der Minderjährigen, dass schon der Besitz und das Weiterleiten der Datei in den meisten Fällen strafbar ist.* Die Aufnahmen sollten daher auf keinen Fall weitergeleitet oder kommentiert werden.

* Siehe Ausnahmeregelung zur Straffreiheit bei Jugendlichen in Liebesbeziehungen

- Melden Sie zusammen mit dem Kind die Datei bei dem Provider. Diese Funktion ist mittlerweile bei den meisten Messenger-Diensten verfügbar.

Wenn **Minderjährige ein kinder- / jugendpornografisches Bild auf Ihr Handy weiterleiten, um es Ihnen zu zeigen und um Hilfe zu bitten**, sollten Sie Folgendes beachten:

- Leiten Sie den Inhalt auf keinen Fall weiter, sonst können Sie sich strafbar machen.
- Informieren Sie die Eltern der/des Minderjährigen und wenden Sie sich umgehend gemeinsam an die Polizei, denn: Schicken Jugendliche kinder- / jugendpornografische Inhalte an Sie, machen sie sich **grundsätzlich strafbar**. Nur durch eine Meldung hat die Polizei die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, Täter und Opfer zu ermitteln und ggf. Unbeteiligte zu entlasten.
- Erklären Sie den Minderjährigen in Ruhe die Fehler und möglichen Konsequenzen ihrer Handlung.
- **Übrigens:** Erhalten Sie pornografische Inhalte, **ohne dass Sie eingewilligt haben**, macht der Absender sich auch strafbar. Dies gilt auch, wenn die abgebildeten Personen volljährig sind.

Falls Sie mehr Informationen brauchen / eine Anzeige erstatten möchten:



Hier finden Sie Ihre zuständige Polizeidienststelle oder Onlinewache:

- www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/beratungsstellensuche
- www.bka.de/onlinewachen

Weitere Informationen und Handlungsempfehlungen:

- www.bka.de/dontsendit

In Notfällen immer die 110 wählen!

Kontakt

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Tel: +49 (0)611/55-0

E-Mail: info@bka.bund.de

Internet: www.bka.de